

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Rehberg Kastellaun“ im Rhein-Hunsrück-Kreis vom 01. September 1989

Gemäß § 20 Abs. 1 des Landespflegegesetzes (LPfIG) vom 1. Mai 1987 (GVBL. S.70) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Die Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 2

- (1) Der ca. 2,5 ha große geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den gesamten Gehölzbestand auf den nachstehend aufgeführten Grundstücken in der Gemarkung Kastellaun, Flur 10, Parzelle 19, Eigentümer Stadt Kastellaun, Flur 10, Parzelle 1, (teilweise), Eigentümer Stadt Kastellaun, Flur 10, Parzelle 4, Eigentümer Stadt Kastellaun, Flur 10, Wegparzelle 43 (teilweise), Eigentümer Stadt Kastellaun.
- (2) Das Gebiet trägt die Bezeichnung „Rehberg Kastellaun“

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteils zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen. Insbesondere dient es dem Erhalt von Vogelarten, die z.T vom Aussterben bedroht sind.

§ 4

- (1) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Kreisverwaltung als untere Landespflegebehörde alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere sind ohne Genehmigung verboten:
1. Die Beseitigung, Zerstörung, Beeinträchtigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils;
 2. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen;
 4. die Bodengestalt der Fläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern;
 5. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
 6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu verlegen;
 7. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
 8. feste oder flüssige Abfälle abzulagern oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
 9. die Bodennutzungsart durch Rodungen oder Aufforstungen zu verändern

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen das Aufstellen von Jagdkanzeln. Das Aufstellen gut getarnter Leitersitze bei Erhaltung des geschlossenen Gehölzbestandes ist in dem notwendigen Umfang zulässig.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten landespflegerischen Schutz- oder Pflegemaßnahmen.
- (3) § 4 ist nicht anzuwenden auf die ordnungsgemäße forst- oder landwirtschaftliche Bodennutzungen im bisherigem Umfang, soweit sie dem
- (4) Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr.8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 4 Abs. 2 Ziffer 1 den geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört, beeinträchtigt oder verändert;
2. § 4 Abs. 2 Ziffer 2 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
3. § 4 Abs. 2 Ziffer 3 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt;
4. § 4 Abs. 2 Ziffer 4 die Bodengestalt der Fläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen
5. verändert;
6. § 4 Abs. 2 Ziffer 5 lagert, zeltet oder Wohnwagen aufstellt;
7. § 4 Abs. 2 Ziffer 6 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt;
8. § 4 Abs. 2 Ziffer 7 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
9. § 4 Abs. 2 Ziffer 8 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
10. § 4 Abs. 2 Ziffer 9 die Bodennutzungsart durch Rodungen oder Aufforstungen verändert

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

6540 Simmern, 01.09.1989

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

Untere Landespflegebehörde

Bertram Fleck

Landrat

Lagekarte



